

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		Gagev
<input type="checkbox"/> Erstanzeige	<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	
Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	

**Anzeige eines vorübergehenden
Gaststättengewerbes
nach § 2 Abs. 2 GastG LSA**

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur Person

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Juristische Person (GmbH, AG, e. V. usw.)			Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Finanzamt		Steuernummer (soweit vorhanden)	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass, Datum Uhrzeit	
Ort der Durchführung (Anschrift, Lage)	
Betriebsart	
<input type="checkbox"/> Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist aufzuführen, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:	
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen	Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken

	Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 GastG LSA bescheinigt
--	--

Datum Unterschrift des Anzeigenden Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde

Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigten Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 3 GastG LSA den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz Jugendschutz Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.
Die Kosten für die Anzeige gem. § 2 Abs. 2 GastG LSA werden mit gesondertem Kostenfestsetzungsbescheid erhoben.